

II-8615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Z1. 5906/16-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Schuster und Genossen vom 11. Juli 1989, Nr.  
4143/J-NR/1989, "Dienstanschlüsse von PTV-  
Bediensteten"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

4109IAB  
1989 -09- 12  
zu 4143I

Zu Frage 1:

"Welche Voraussetzungen müssen Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung erfüllen, um einen Dienstanschluß zu erhalten?"

Wenn die fernmündliche Erreichbarkeit eines Bediensteten aus zwingenden dienstlichen Gründen auch außerhalb der Dienststunden gewährleistet sein muß, kann die jeweilige Post- und Telegraphendirektion - nach Prüfung der Notwendigkeit - einen Antrag auf Errichtung eines Wohnungsanschlusses stellen. Eine Bewilligung durch die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt ausnahmslos nur dann, wenn sich die zuständige Fachabteilung in einem Gutachten für die Errichtung eines Wohnungsdienstanschlusses ausspricht. Ein Rechtsanspruch der Bediensteten auf Überlassung von Wohnungsdienstanschlüssen besteht in keinem Fall.

Zu Frage 2:

"Welche Begünstigungen ergeben sich für den Inhaber eines Dienstanschlusses im einzelnen?"

- 2 -

Da es sich bei einem Wohnungsanschluß um einen Dienstanschluß handelt, über welchen der Bedienstete einerseits auch in seiner Freizeit ständig erreichbar zu sein hat und von wo aus andererseits die entsprechenden dienstlichen Veranlassungen zu treffen sind, fällt eine monatliche feststehende Gebühr nicht an. Je Ablesezeitraum (2 Monate) stehen maximal 10 Gebühreneinheiten zur Gesprächsführung unentgeltlich zur Verfügung. Da eine Trennung in dienstlichen und privaten Verbrauch nicht möglich ist, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Finanzbehörden die Hälfte des tatsächlichen Gebührenverbrauches (also bis zu 5 Gebühreneinheiten) der Lohnsteuerbemessungsgrundlage des Bediensteten zugerechnet. Private Zusatzeinrichtungen werden dem Bediensteten grundsätzlich voll vergebührt. Mit der schriftlichen Verpflichtungserklärung nimmt der Bedienstete zur Kenntnis, daß die wiederholte Nichterfüllung von Dienstleistungen über den Wohnungsdienstanschluß dessen Entziehung bewirkt.

Zu Frage 3:

"Wieviele Beschäftigte der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung haben zum Stand 31. Dezember 1988 einen Dienstanschluß gehabt?"

Mit Stand 31. Dezember 1988 hatten 4.208 Bedienstete einen Dienstanschluß.

Zu Frage 4:

"Wieviele Beschäftigte der Post- und Telegraphenverwaltung haben aufgegliedert nach einzelnen Organisationsbereichen der Post- und Telegraphenverwaltung derartige Dienstanschlüsse zum 31. Dezember 1988 gehabt?"

Generaldirektion für die Post- und  
Telegraphenverwaltung

240 Bedienstete

- 3 -

Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphen- verwaltung	8 Bedienstete
Fernmeldetechnisches Zentralamt	107 Bedienstete
Fernmeldezentralbauleitung	49 Bedienstete
Fernmeldezeugverwaltung	13 Bedienstete
Postzeugverwaltung	13 Bedienstete
Rechenzentrum	69 Bedienstete
Post- und Telegraphendirektion Graz	660 Bedienstete
Post- und Telegraphendirektion Innsbruck	575 Bedienstete
Post- und Telegraphendirektion Klagenfurt	378 Bedienstete
Post- und Telegraphendirektion Linz	682 Bedienstete
Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg	319 Bedienstete
Post- und Telegraphendirektion Wien	1.095 Bedienstete

Zu Frage 5:

"Wieviele Gebühreneinheiten wurden im Jahr 1988 auf Dienstanschlüssen von Bediensteten der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung insgesamt konsumiert?"

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, ist eine Trennung im dienstlichen und privaten Gebrauch nicht möglich.

Im Jahr 1988 sind insgesamt 160.487 Gebühreneinheiten angefallen.

Zu Frage 6:

"Welche Gebührensumme ergibt sich aus diesen konsumierten Gebühreneinheiten für das Jahr 1988?"

- 4 -

Für 1988 ergibt sich eine Summe von S 12,838.960,--. Von dieser Gebührensumme wurden S 2,841.262,10 an Lohnsteuerbeträgen von den Bediensteten einbehalten.

Wien, am 08. September 1989

Der Bundesminister:

